

Statuten des Vereins

Grow Together - für einen guten Start ins Leben

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Grow Together - für einen guten Start ins Leben“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit national und international.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen und Sektionen ist ebenso wie die Beteiligung an anderen Vereinen und/oder juristischen Personen, welche einen ähnlichen oder gleichgelagerten Zweck bzw. Geschäftsgegenstand verfolgen, im gesamten österreichischen Bundesgebiet und auch im Ausland möglich.

§ 2: Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge im Rahmen der frühzeitigen Erkennung und der Prävention von psychosozialen Belastungen und Entwicklungsverzögerungen von Kindern und der langfristigen, nachhaltigen Unterstützung von Familien in hochbelasteten Lebenssituationen.
- (2) Zweck ist weiters die Erhöhung der politischen und gesellschaftlichen Aufmerksamkeit und Sensibilität für die Belange der betroffenen Kinder und Familien.
- (3) Die „Grow Together-Haltung“ gilt als Grundvoraussetzung für alle Tätigkeiten im Verein.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und er ist parteipolitisch unabhängig.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den folgenden Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (1) Als ideelle Mittel dient bzw. dienen

- a) Entwicklung, Überprüfung, Durchführung und Weitergabe der „Grow Together-Methode“, einer spezifisch für die Bedürfnisse von Familien mit Babys/Kindern aus hochbelastetem Umfeld und in Krisensituationen entwickelten Methode, die der Grow Together-Haltung folgt, im Besonderen:
 - 1. Direkte Begleitung, Beratung und Betreuung von Familien mit Babys/Kindern aus hochbelastetem Umfeld und in Krisensituationen nach der „Grow Together-Methode“; die Betreuung erfolgt bereits ab der Schwangerschaft, sodass die Babys/Kinder dieser Familien bestmöglich gefördert werden, die Eltern mit ihren Kindern zusammenwachsen und diese auch selbst einen sicheren Platz in der Gesellschaft finden können. Dies wird nach der „Grow Together-Methode“ unter anderem durch aufsuchende Begleitungen, Eltern-Kindgruppen, Therapien, familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindergruppen bzw. Kindergärten, und Unterstützung bei der Arbeitsreintegration der Familieneltern durchgeführt;
 - 2. Schaffung konkreter Einrichtungen zur Betreuung dieser Familien bzw. der Kinder, die im weitesten Sinn der „Grow Together-Methode“ folgen, unter anderem mit folgenden Angeboten: aufsuchende Begleitung, Therapien, familienergänzende Betreuung der Kinder in einer Kindergruppe oder im Kindergarten, Eltern-Kindgruppen, Unterstützung bei der Arbeitsreintegration der Familieneltern;
 - 3. Aus- und Weiterbildung in der beziehungsorientierten Arbeit mit hochbelasteten Familien nach der „Grow Together-Methode“;
 - 4. Kooperation mit Bildungseinrichtungen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung zur Arbeit nach der „Grow Together-Methode“;
 - 5. Veranstalten von Schulungen, Seminaren, Workshops und anderen Gruppenangeboten, die dem Vereinszweck dienen, insbesondere zum Zwecke der Weitergabe der „Grow Together-Methode“ an interessierte Personengruppen (Eltern, Bezugspersonen sowie einschlägige Fachleute);
 - 6. Wissenschaftliche Forschung, Publikationen und Vorträge im Dienst des Vereinszwecks, insbesondere zur Überprüfung und Weiterentwicklung der „Grow Together-Methode“.
- b) Mobilisierung von Freiwilligen zur Unterstützung des Vereinszwecks;
- c) Unterstützung bei der Entwicklung eines Umfeldes für hochbelastete Familien, das die soziale, emotionale und weitgehende finanzielle Sicherheit für Eltern und Kinder umfasst;
- d) Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Marketing, Veranstaltungen zur Unterstützung des Vereinszwecks;
- e) Vernetzungstreffen der Mitglieder sowie für den Vereinszweck relevanter Institutionen, anderer Vereine und/oder (juristischer) Personen, welche einen ähnlichen oder gleichgelagerten Zweck bzw. Geschäftsgegenstand verfolgen;
- f) Betrieb einer Online-Präsenz
- g) Sammeln von Spenden
- h) Die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34 – 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereins. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- i) Mithilfe bei der Koordinierung von einschlägigen Bestrebungen sowie Zusammenarbeit mit und Unterstützung von anderen Vereinen und/oder (juristischen) Personen, welche einen ähnlichen oder gleichgelagerten Zweck bzw. Geschäftsgegenstand verfolgen, wobei eine solche Unterstützung höchstens 10 % der Gesamttätigkeit des Vereins ausmachen darf;
- j) Kooperationen mit anderen Einrichtungen gemäß § 40 Abs 3 BAO, sofern sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung des Vereinszwecks darstellen und kein Mittelabfluss an eine Körperschaft stattfindet,

die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO nicht erfüllt.

- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Erträge aus Leistungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand, anderen Vereinen und/oder (juristischen) Personen, welche einen ähnlichen oder gleichgelagerten Zweck bzw. Geschäftsgegenstand verfolgen oder anderen Organisationen für Beratungs-, Betreuungs- oder Therapieleistungen;
 - b) Förderungen und Subventionen der öffentlichen Hand;
 - c) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - d) Spenden und Zuwendungen aller Art;
 - e) Erträge aus Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Publikationen;
 - f) Sponsor- und Werbeeinnahmen;
 - g) Einnahmen aus Vermögensverwaltung;
 - h) sonstige Einnahmen.

- (3) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3a: Begünstigungswürdigkeit im Sinn der §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG 1988

- (1) Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.
- (2) Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchsten im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt, wobei dieses Ausmaß im Durchschnitt mehrerer Jahre nicht überschritten werden darf.
- (3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben der selben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (5) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (7) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.

- (8) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (9) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (10) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- (11) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (12) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten Zwecke verwendet werden.
- (13) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinn des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- (14) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden. Verfügt der Verein über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur in dem für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß erbracht werden.
- (15) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 bzw § 39 Abs 2 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Zweckwidmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht. Sonstige Vermögenszuwendungen sind ausgeschlossen.
- (16) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO, Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von 50% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- (17) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Kooperationszweck als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (18) Der Verein ist berechtigt, juristische Personen zu gründen und sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen.
- (19) Wird eine eigenümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.

(20) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4: Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Vereinsarbeit ideell oder finanziell unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Personen, die Mitglieder des Vereins werden wollen, haben schriftlich oder per E-Mail beim Präsidium um Aufnahme anzusuchen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern wird in der Präsidiumssitzung entschieden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann zu jedem Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung hat zu ihrer Wirksamkeit dem Präsidium mindestens 8 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zuzugehen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Im Rahmen einer Präsidiumssitzung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung (E-Mail ist ausreichend) unter Setzung einer angemessenen Nachfrist keine (ideelle oder finanzielle) Unterstützung mehr leistet. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann im Rahmen einer Präsidiumssitzung auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens mit sofortiger Wirkung verfügt werden.
- (5) Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom Präsidium vorgegebenen Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet, deren Höhe von der Generalversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist bis spätestens zur ordentlichen Generalversammlung zu bezahlen.
- (5) Mitglieder haben der Geschäftsführung eine aktuelle Postadresse oder E-Mail-Adresse bekanntzugeben. Mitgliedern kann an die bekanntgegebenen Adressen rechtsgültig zugestellt werden. Im Falle einer Zustellung per Brief genügt der Versand eines einfachen Briefes. Schriftlichkeit erfordert im Zusammenhang dieser Statuten keine eigenhändige Unterschrift.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung (§§ 9, 10);
- die Geschäftsführung (§§ 11, 12);
- das Präsidium (§§ 13, 14);
- die Rechnungsprüfer/innen (§ 15);
- der Fachbeirat (§ 16);
- das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt
 - a) auf Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) auf Beschluss der Geschäftsführung
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder an das Präsidium
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG) gegenüber dem Präsidium
 - e) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsjeweils binnen vier Wochen.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Brief oder E-Mail zu laden. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung, einem Mitglied des Präsidiums oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Geschäftsführung und beim Präsidium schriftlich per Brief oder E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können zur Tagesordnung und zu fristgerecht eingelangten Anträgen gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Abgabe von mehr als zwei übertragenen Stimmen zuzüglich zur eigenen Stimme durch eine/n Vertreter/in ist unzulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte der ordentlichen Mitglieder bzw. ihrer Vertreter/innen beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine weitere Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, sofern zumindest die Geschäftsführung vollständig anwesend ist, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch der Anwesenheit von zumindest der Hälfte der ordentlichen Mitglieder bzw. ihrer Vertreter/innen sowie einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens zwei Geschäftsführer/innen, bei Anwesenheit von nur einem/r Geschäftsführer/in von diesem und einem anwesenden Präsidiumsmitglied, zu unterfertigen ist.
- (10) Die Beschlussfassung ist auch mittels Umlaufbeschlüssen per E-Mail zulässig.
- (11) Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer/innen durchgeführt werden („virtuelle Generalversammlung“) In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer/innen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Generalversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen.
- (12) Für die Einberufung der virtuellen Generalversammlung gelten dieselben Fristen, Formvorschriften und Einberufungsregelungen wie für eine Präsenzversammlung.

- (13) Die obigen Bestimmungen, Abs 1 bis 9, gelten auch für die Abhaltung von Generalversammlungen im virtuellen Wege.
- (14) Die Teilnahme der Mitglieder erfolgt von jedem beliebigen Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit. Jede/r Teilnehmer/in kann sich im Zuge der Versammlung zu Wort melden und an Abstimmungen teilnehmen.
- (15) Teilnehmer/innen, die nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind, können sich über eine Chat-Funktion zu Wort melden und an Abstimmungen teilnehmen.
- (16) Sofern einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer/innen nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Generalversammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer/innen nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.
- (17) Sofern mehr als die Hälfte der teilnehmenden Mitglieder nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügt oder diese Mittel nicht verwenden kann oder will, kann die Geschäftsführung die Beschlussfassung im schriftlichen Wege anordnen.
- (18) Bei der Beschlussfassung im schriftlichen Weg steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, zu den Beschlussanträgen bis zu 72 Stunden vor der Abstimmung schriftlich per Brief oder per E-Mail Stellung zu nehmen und schriftliche Fragen zu stellen. Die Fragen sind unverzüglich zu beantworten und zusammen mit den Antworten in gleicher Weise bekannt zu machen wie die schriftliche Abstimmung. Stellungnahmen der Mitglieder sind ebenso unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntmachungen erfolgen durch das Einberufungsorgan in der jeweils vom Mitglied dem Verein mitgeteilten Form.
- (19) Es stehen nachfolgende Möglichkeiten zur schriftlichen Stimmabgabe im Rahmen der Beschlussfassung im schriftlichen Wege zur Verfügung:
- Postalisch
 - Elektronisch
- (20) Die Entscheidung, ob eine virtuelle Generalversammlung durchgeführt wird und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von der Geschäftsführung zu treffen.
- (21) Die Ladung zur virtuellen Generalversammlung hat die notwendigen Instruktionen über organisatorische und technische Voraussetzungen für die Teilnahme zu enthalten.
- (22) Sofern bei einer virtuellen Versammlung Anlass zu Zweifeln an der Identität eines/r Teilnehmers/in besteht, ist seine Identität auf geeignete Weise zu überprüfen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Beschlussfassung über den Voranschlag, der durch die Geschäftsführer/innen zu erstellen und vorzulegen ist
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer/innen
 - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/innen und Verein;

- e) Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühr und der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- i) Genehmigung der Geschäftsordnung des Präsidiums

§ 11: Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung ist das Leitungsorgan des Vereins.
- (2) Die Geschäftsführung besteht aus zumindest zwei Personen, die ihre Tätigkeit für den Verein gegen Entgelt ausüben.
- (3) Die Geschäftsführung wird vom Präsidium bestellt.
- (4) Die Funktionsperiode der Geschäftsführung beträgt vier Jahre.
- (5) Der Verein wird von einem Mitglied der Geschäftsführung mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Die Geschäftsführer/innen sind mangels gegenteiliger, im Vereinsregister ersichtlich zu machender Bestimmung, jeweils einzelvertretungsbefugt.

§ 12: Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist für die Koordinierung und Steuerung des laufenden Vereinsgeschäfts verantwortlich und hat dabei die Sorgfalt eines/r ordentlichen und gewissenhaften Unternehmers/in zu beachten.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Leitung des Vereins, ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Die Geschäftsführung kann sich zur internen Regelung und Aufteilung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben; diese ist in der auf die Beschlussfassung der Geschäftsordnung folgenden Präsidiumssitzung zu genehmigen.
- (4) In den Wirkungsbereich der Geschäftsführung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung eines Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses des Vereins
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) Vorbereitung der Generalversammlung
 - d) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung; diese ist vom Präsidium zu genehmigen
 - f) die strategische Planung des Vereins; dies gemeinsam mit dem Präsidium

§ 13: Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus zumindest drei natürlichen Personen, die ihre Tätigkeit in der Regel unentgeltlich ausüben.

- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium kann jederzeit weitere Präsidiumsmitglieder kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Funktionsperiode/n später gewählter Präsidiumsmitglieder und solcher kooptierter Präsidiumsmitglieder ist zeitlich mit dem Ablauf des von der Generalversammlung gewählten Präsidiums limitiert.
- (3) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt vier Jahre. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben. Die Präsidiumsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Generalversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, soweit nichts anderes beschlossen wird (Verlängerung der Frist). Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Präsidiumssitzungen finden mindestens zweimal jährlich sowie nach Bedarf statt, die Sitzungsplanung erfolgt in der ersten Sitzung des Jahres für das gesamte laufende Jahr.
- (5) Präsidiumssitzungen werden von einem/einer Geschäftsführer/in einberufen. Die Geschäftsführung ist für die Einberufung, Organisation der Sitzungen des Präsidiums und Aussendung der Tagesordnung verantwortlich.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist oder mittels Umlaufbeschluss in schriftlicher Form (auch per E-Mail möglich) einstimmig entschieden wird.
- (7) Präsidiumssitzungen können auch virtuell oder hybrid stattfinden.
- (8) Die Durchführung einer Präsidiumssitzung ist auch auf elektronischem Wege in Form von Videokonferenzen oder Umlaufbeschlüssen per E-Mail zulässig und das Präsidium beschlussfähig. Es gelten hierbei analog die Bestimmungen des § 9 Abs 10 bis 22 dieser Statuten.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 3) erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung (Abs 11) oder Rücktritt (Abs 12).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit und ohne besondere Voraussetzung alle oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt grundsätzlich sofort, nur sofern das Präsidium unter die Mindestanzahl gemäß Abs (1) fiele, erst mit Bestellung des neuen Mitglieds in Kraft.
- (11) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird grundsätzlich sofort wirksam.
- (12) Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist die Geschäftsführung bzw. in Folge jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Geschäftsführung bzw. die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (13) Das Präsidium kann sich zur internen Regelung und Aufteilung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben; diese ist in der auf die Beschlussfassung der Geschäftsordnung folgenden Generalversammlung zu genehmigen.

§ 14: Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt gemeinsam mit der Geschäftsführung die strategische Planung des Vereins. Dem Präsidium obliegt die wirtschaftliche und finanzielle Beratung und Kontrolle der Tätigkeiten der Geschäftsführung.
- (2) Die Aufgabe des Präsidiums liegt in der Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung bei der Leitung des Vereins.
- (3) Dem Präsidium obliegt die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Präsidiums; diese ist von der Generalversammlung zu genehmigen.

§ 15: Rechnungsprüfer/in

- (1) Von der Generalversammlung sind zwei Rechnungsprüfer/innen zu wählen. Ihr Amt endet mit der Beschlussfassung über den dritten Rechnungsabschluss ab ihrer Bestellung; Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die jährliche Beauftragung der Rechnungsprüfer/innen erfolgt durch die Geschäftsführung des Vereins.
- (3) Rechnungsprüfer/innen müssen darüber hinaus unabhängig und unbefangen sein und dürfen nicht gleichzeitig dem Präsidium angehören. Ist eine Bestellung vor Ablauf der Funktionsperiode noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat die Geschäftsführung die Rechnungsprüfer/innen auszuwählen und interimistisch zu bestellen. In der nächsten Generalversammlung ist der/die Nachfolger/in des/der vorzeitig ausgeschiedenen Rechnungsprüfer/in endgültig zu wählen, allerdings nur für die verbleibende Funktionsperiode des/der vorzeitig ausgeschiedenen Rechnungsprüfer/in.
- (4) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und dem Vereinszweck entsprechende Verwendung der Mittel für jedes Vereinsjahr sowie die Erstellung eines Prüfungsberichts innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch die Geschäftsführung. Sie haben den Prüfungsbericht unverzüglich an die Geschäftsführung zu übermitteln und am Bericht der Geschäftsführung an die Generalversammlung mitzuwirken. Sie haben der Geschäftsführung und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und eine Empfehlung zur Entlastung oder Nichtentlastung der Geschäftsführung abzugeben.
- (5) Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht zur uneingeschränkten Einsicht in die Bücher des Vereins und auch alle sonstigen Unterlagen sowie Auskünfte von allen Vereinsorganen über alle Vereinsangelegenheiten zu verlangen.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und dem Verein bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Generalversammlung.
- (7) Von der Generalversammlung kann auch ein/e Abschlussprüfer/in bestellt werden. Ihr Amt endet mit der Beschlussfassung über den dritten Rechnungsabschluss ab ihrer Bestellung; Wiederwahl ist möglich.
- (8) Die jährliche Beauftragung des/r Abschlussprüfers/in erfolgt durch die Geschäftsführung des Vereins.

- (9) Wird ein/e Abschlussprüfer/in bestellt, übernimmt diese/r sämtliche Aufgaben der Rechnungsprüfer/innen. In diesem Fall ruht die Funktion der Rechnungsprüfer/innen und haben diese keine wie immer gearteten Verpflichtungen, insbesondere keine Verpflichtung, die Finanzgebarung des Vereins zu überprüfen oder die Auswahl oder Tätigkeit des Abschlussprüfers zu kontrollieren oder zu überwachen oder an das Präsidium oder die Generalversammlung zu berichten.
- (10) Stellt der/die Abschlussprüfer/in bei seiner Prüfung Tatsachen fest, die erkennen lassen, dass der Verein seine bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann, oder die erwarten lassen, dass der Verein in Zukunft zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird, so hat er/sie dies der Vereinsbehörde mitzuteilen.
- (11) Als Abschlussprüfer/innen können beeidete Wirtschaftsprüfer/innen und Steuerberater/innen oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, beeidete Buchprüfer/innen und Steuerberater/innen oder Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften herangezogen werden.

§ 16: Der Fachbeirat

- (1) Das Präsidium und die Geschäftsführung können sich bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins, sofern ihnen dies erforderlich scheint, eines Fachbeirats bedienen. Die Kandidaten/innen werden im Rahmen einer Präsidiumssitzung ernannt und wieder abberufen.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Vorliegen eines Streitfalls ist von jedem der streitenden Teile der Geschäftsführung des Vereins anzugeben, worüber dieser den/die Streitpartner/in gegebenenfalls zu verständigen hat.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil gleichzeitig innerhalb von 5 Tagen der Geschäftsführung ein Vereinsmitglied als Mitglied des Schiedsgerichtes schriftlich per Brief oder per E-Mail namhaft macht. Die namhaft gemachten Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen innerhalb von 5 Tagen ein drittes Vereinsmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht kooptiert bei Ausscheiden eines Mitgliedes an seine Stelle ein anderes Vereinsmitglied. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht endet durch eine Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Empfehlung des Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Schiedsrichter/innen mit einfacher Mehrheit nach bestem Wissen und Gewissen vereinsintern. Über Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind (zB die Frage, ob zu einer Veranstaltung ein bestimmter Ehrengast einzuladen ist), entscheidet das Schiedsgericht. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

- (5) Die Kosten des Verfahrens sind von der unterlegenen Partei zu tragen. Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten des Verfahrens verhältnismäßig zu teilen. Die Entscheidung über die Kosten und Kostenverteilung obliegt dem Schiedsgericht, das dabei die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über den Kostenersatz sinngemäß anzuwenden hat. Im Falle der Anrufung eines ordentlichen Gerichts gemäß § 8 Abs 1 VerG durch eine Streitpartei ist eine Übernahme der Verfahrenskosten durch den Verein allenfalls separat zu beantragen.
- (6) Schiedsort ist der jeweilige Sitz des Vereins.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen (außerordentlichen) Generalversammlung und nur bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte der ordentlichen Mitglieder bzw. ihrer Vertreter/innen sowie mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins für die in diesen Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zwecke zu verwenden.
- (4) Die Geschäftsführung hat die Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Anlage: Grow Together-Haltung

Wien, am 20.05.2025